

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 11/13 B

L 2 SF 1495/12 EK (LSG Baden-Württemberg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 18 500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In der Hauptsache ist die Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer streitig. Die Kläger bezogen Leistungen nach dem SGB II. Der Grundsicherungsträger forderte sie auf, die Kosten der Unterkunft zu senken (*Schreiben vom 29.8.2007*). Den dagegen gerichteten Widerspruch wies der Grundsicherungsträger als unzulässig zurück, weil es sich nicht um einen Verwaltungsakt handele (*Widerspruchsbescheid vom 14.1.2008*). Dagegen erhoben die Kläger am 18.2.2008 Klage. Der Aufforderung zur Vorlage fehlender Vollmachten kam der Bevollmächtigte am 20.5.2008 nach. Nach gerichtlichem Hinweis vom 2.7.2008 auf die höchststrichterliche Rechtsprechung zur Rechtsnatur der Kostensenkungsaufforderung und Aufforderung zur Stellungnahme zur Rechtswidrigkeit sowie nach anschließend mehrfacher Mahnung hielt der Bevollmächtigte der Kläger lediglich an seinem Rechtsstandpunkt fest (*Schreiben vom 5.11.2008*). Das SG gewährte Prozesskostenhilfe (<PKH>; *Beschluss vom 21.1.2009*). Auf Sachstandsanfrage des Bevollmächtigten vom 18.11.2009 teilte das SG mit, der Rechtsstreit sei zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorgesehen. Mit Schreiben vom 31.3.2010 rügte der Bevollmächtigte der Kläger die Verfahrensdauer. Am 6.4.2010 wies das SG darauf hin, dass der bisherige Kammervorsitzende in ein anderes Bundesland gewechselt habe, eine Neubesetzung voraussichtlich zum 1.5.2010 erfolge. Das SG wies die Klage sodann unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zur Rechtsnatur der Kostensenkungsaufforderung ohne mündliche Verhandlung ab (*Urteil vom 30.9.2011*). Berufung legten die zwischenzeitlich umgezogenen Kläger nicht ein.
- 2 Mit ihrer am 4.4.2012 erhobenen Klage auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in Höhe von 18 500 Euro (5 x 3700 Euro) sind die Kläger vor dem LSG erfolglos gewesen. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Das Altverfahren sei zwar noch innerhalb der Sechs-Monats-Frist nach Art 23 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) vom 24.11.2011 (BGBl I 2302) anhängig gemacht worden. Die Klage sei jedoch rechtsmissbräuchlich. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestehe ein Missverhältnis zwischen der Bedeutung der Klage für die Kläger und dem Umfang der



Inanspruchnahme des Rechtsschutzes. Die allein streitige Rechtsfrage sei durch das BSG mit den Entscheidungen vom 27.2.2008 (*B 14/7b AS 70/06 R*) und vom 19.3.2008 (*B 11b AS 41/06 R*) höchstrichterlich geklärt gewesen. Darüber hinaus sei die Klage unbegründet. Die Verfahrensdauer sei nicht unangemessen, da unter Berücksichtigung der dem SG nicht zuzurechnenden Zeitanteile lediglich ein Zeitraum von zwei Jahren und acht Monaten berücksichtigungsfähiger Verfahrensdauer verbleibe und das Verfahren keinerlei Bedeutung für die Kläger hatte (*Urteil vom 20.2.2013*).

- 3 Mit ihrer Beschwerde, für die der Senat PKH bewilligt hat, wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz.
- 5 1. Die Kläger legen die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 6 Die Kläger formulieren als Rechtssatz des LSG:
"Hieraus ergibt sich nach Auffassung des Senats, dass nur solche abgeschlossenen Altverfahren (noch) zum Gegenstand einer statthaften Entschädigungsklage (hier) vor dem Landessozialgericht gemacht werden können, deren Dauer bereits in zulässiger Weise mit einer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet worden sind (richtig wohl: ist)."
- 7 Dem stellen sie als Rechtssatz des BVerfG gegenüber:



"Gem. Art. 23 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gilt das Gesetz auch für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann'. Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Abs. 1 GVG kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort und muss spätestens am 03.06.2012 erhoben werden (vgl. Art. 23 Satz 6 des Gesetzes)."

- 8 Der Senat lässt mit Blick auf die vom LSG ebenfalls zitierte und zugrunde gelegte Vorschrift des Art 23 S 1 ÜGG dahingestellt, ob die Kläger mit ihren Ausführungen hinreichend klar im Grundsätzlichen widerstrebende Rechtssätze aufgezeigt oder lediglich unscharfe Formulierungen iS einer Scheinabweichung aufgegriffen haben. Jedenfalls legen sie die entscheidungstragende Bedeutung nicht dar. Das LSG ist in dem von den Klägern in Bezug genommenen Teil seiner Entscheidungsgründe (*S 13 f des Urteilsumdrucks*) ersichtlich allein davon ausgegangen, dass die Klage zwar fristgerecht, aber rechtsmissbräuchlich erhoben wurde. Die Ausführungen der Kläger, was das LSG hätte entscheiden müssen, wenn es die in der Beschwerdebegründung zitierten Ausführungen zur Zulässigkeit einer Entschädigungsklage in Altverfahren seiner Entscheidung zugrunde gelegt hätte, sind spekulativer Natur und ersetzen die notwendigen Darlegungen zur entscheidungstragenden Bedeutung der behaupteten Divergenz nicht.
- 9 2. Auch die notwendigen Voraussetzungen einer Grundsatzrüge sind nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dargelegt. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*).
- 10 Die Kläger formulieren als Rechtsfragen:

"Ist das Nichtvorliegen von 'Missbräuchlichkeit' iSv Art. 35 Abs. 3 EMRK (EGMR, 19.01.2010, 22051/07; juris) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Entschädigungsklage nach § 198 GVG vor dem LSG?

Kann eine Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren - hier drei Jahre und sieben Monate - deshalb angemessen im Sinne von § 198 GVG sein, weil der geltend gemachte Anspruch objektiv (tatsächlich oder vermeintlich) keine große Bedeutung für die Kläger hat, obwohl die Rechtssache weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht irgendwelche Schwierigkeiten aufweist?



Kann im sozialgerichtlichen Verfahren ein (tatsächlich oder vermeintlich) unzureichender Sachvortrag der Kläger eine Verfahrensdauer von drei Jahren und sieben Monaten als noch angemessen iSv § 198 GVG rechtfertigen?"

- 11 Es ist bereits zweifelhaft, ob die aufgeworfenen Fragen sämtlich mit hinreichender Deutlichkeit die über den Einzelfall nötige Breitenwirkung erkennen lassen. Jedenfalls zeigen die Kläger - unbeschadet des Klärungsbedarfs - auch hier die Entscheidungserheblichkeit jeder einzelnen (Rechts)Frage nicht auf. Hinsichtlich der erstgenannten Frage folgt dies bereits daraus, dass sie zwar vortragen, das LSG habe den Maßstab des Art 35 Abs 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unberechtigtweise auf das vorliegende erstinstanzliche Verfahren übertragen, da es anders als der EGMR ohne jede Einschränkung für Einzelfallgerechtigkeit zuständig sei und Verfahren nach dem SGG, die eine geringe Bedeutung hätten, nicht wegen Missbräuchlichkeit als unzulässig behandeln könne. Sie versäumen es in diesem Zusammenhang jedoch, sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen, die - unabhängig von der Missbräuchlichkeit nach Art 35 Abs 3 EMRK - gerade auch in Grundsicherungsangelegenheiten das im sozialgerichtlichen Verfahren erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis bei Bagatellsachen in Frage stellt (*BSGE 111, 234 = SozR 4-1500 § 54 Nr 28, RdNr 16 ff*).
- 12 Selbst wenn man mit den Klägern von einer ordnungsgemäßen Grundsatzrüge zur Übertragung des Maßstabs von Art 35 Abs 3 EMRK ausginge, führte dies nicht zur Zulassung der Revision. Ist nämlich ein Urteil - wie hier - auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich vom Rechtsstandpunkt des LSG betrachtet den Urteilsspruch tragen, ist die Zulassung der Revision nur möglich, wenn für jede Begründung ein Zulassungsgrund vorliegt (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13 f mwN*). Mit der Beschwerde muss dann für jede Begründung ein Zulassungsgrund formgerecht gerügt werden (*BSG Beschluss vom 18.1.2012 - B 8 SO 36/11 B - Juris RdNr 5 mwN*). Daran fehlt es jedenfalls hinsichtlich der zweiten und dritten Rechtsfrage, die nicht die Zulässigkeit, sondern - davon unabhängig - die Begründetheit betreffen.
- 13 Die von den Klägern aufgeworfene zweite Frage, ob eine Verfahrensdauer von 43 Monaten noch angemessen sein kann, wenn der Anspruch keine große Bedeutung für die Kläger hat, ist schon deshalb nicht entscheidungsrelevant, weil das LSG seine Entscheidung nach den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ausdrücklich darauf stützt, dass es unter keinem Gesichtspunkt mehr eine wie auch immer geartete Bedeutung für die Kläger erkennen könne (*S 20, 21 des Urteilsumdrucks*). Die zugrunde liegenden Tatsachen haben die Kläger nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen. An einer ausreichenden Darlegung der Entscheidungsrelevanz der dritten Frage fehlt es schließlich, weil der vom LSG angeführte unzureichende Sachvortrag zur Kostensenkungsaufforderung nicht isoliert, sondern lediglich im Verbund die Annahme des LSG stützt, die Klage sei unbegründet. Das LSG ist - wie die Kläger unter Bezug auf S 22 des Urteilsumdrucks selbst darlegen - davon ausgegangen, dass in der



Gesamtschau trotz der vergleichsweise langen Verfahrensdauer ein Entschädigungsanspruch nicht bejaht werden könne, weil das Verfahren ganz offensichtlich für die Kläger überhaupt keine relevante Bedeutung mehr gehabt und von Seiten des Klägerbevollmächtigten ein auch nicht im Ansatz erkennbares wirkliches Interesse an der Klärung der Frage tatsächlich (noch) bestanden habe.

- 14 Nur ergänzend weist der Senat daraufhin, dass durch seine zum Zeitpunkt der Beschwerdebegründung am 12.6.2013 bereits vorliegenden und von den Klägern auch zitierten Senatsurteile vom 21.2.2013 grundsätzlich geklärt ist, dass sich die "Angemessenheit der Verfahrensdauer" nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter richtet und der Gesetzgeber von der Einführung bestimmter Grenzwerte für die Dauer unterschiedlicher Verfahrenstypen abgesehen hat, weil eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, nicht möglich ist (*B 10 ÜG 1/12 KL - SozR 4-1720 § 198 Nr 1 RdNr 25, 33 f, zur Veröffentlichung vorgesehen auch in BSGE; und B 10 ÜG 2/12 KL*). Klargestellt ist zwischenzeitlich, dass die verfügbaren statistischen Zahlen über die Dauer von Verfahren vergleichbarer Art nur eine indizielle, keineswegs aber eine entscheidende Bedeutung haben (*BSG Beschluss vom 16.12.2013 - B 10 ÜG 13/13 B*).
- 15 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 S 6, § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 17 5. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 47 Abs 2 und 3, § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG.

